

überfordernden Erfahrungen einordnen zu können. Menschen aus dem Umfeld der Taten beruhigten sich mit harmlosen Deutungen über Beobachtungen, die sie so nicht wahrhaben wollten. Kirchenvertreter nutzten ein Set von solchen narrativen Mustern, um die Vorwürfe geräuschlos oder zumindest ohne größeren Schaden für die Reputation aus der Welt zu schaffen. Diese Aufzählung ist selbstverständlich nicht abschließend – im Folgenden wird ein breiteres Feld aufgeführt.

Die Reihenfolge der hier behandelten Narrative entspricht in etwa der Häufigkeit, mit der sie im untersuchten Quellenmaterial beobachtet wurden. Ein exaktes „Auszählen“ der Häufigkeit erschien nicht sinnvoll. Auch haben viele der Narrative inhaltliche enge Bezüge oder erscheinen miteinander verwandt. Aus diesem Grund wurden sie entsprechend dieser Ähnlichkeiten auch zu Kategorien zusammengefasst.

Eine zweite Beobachtung ist, dass in einzelnen Fällen verschiedene Narrative auftreten, die miteinander verknüpft sind. Für Betroffene oder Aufarbeitende scheint es besonders dann schwierig zu sein, Vorgänge als sexualisierte Gewalt zu thematisieren, wenn dem ein Geflecht von umdeutenden Narrativen entgegensteht. Die umdeutenden Narrative verstärken sich dabei gegenseitig. Diese Problematik wird am Ende des Abschnitts an einem Fallbeispiel narrativer Dynamiken veranschaulicht. In der systematischen Betrachtung der einzelnen Narrative fällt auch auf, dass gewisse Narrative besonders häufig gemeinsam in solchen Verdichtungen auftreten. Auf diesen Umstand wird in den Folgeabschnitten ausdrücklich hingewiesen, entsprechende Verknüpfungen lassen sich über Verlinkungen im Text nachverfolgen.

I. Pathologisierung

Unter dem Begriff Pathologisierung versteht man im Allgemeinen die Deutung von bestimmten Verhaltensweisen als krankhaft, d. h. als eine von der Norm abweichende Störung. Diese Norm wiederum ist von wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten abhängig und unterliegt einem starken historischen Wandel. In den hier untersuchten Fällen wurde sowohl Beschuldigten als auch Betroffenen aus unterschiedlichen Interessenslagen heraus vermeintlich krankhaftes Handeln unterstellt, wobei die Pathologisierungsdeutungen von allgemeinen Krankheiten bis hin zu sexualspezifischen ‚Diagnosen‘ reichen können.

1. Pathologisierung des Beschuldigten

Die Verbindung von ‚auffälligen‘ sexuellen Präferenzen und Verhaltensweisen mit pathologischen Erklärungsmustern ist Gegenstand der Sexualpathologie. Was unter einer sexuellen Störung verstanden wird und ob diese auf eine Veranlagung oder Entwicklungsbeeinträchtigung (→ [Sexuelle Entwicklungsstörung](#)) zurückgeführt wird, wird bis in die Gegenwart hinein diskutiert. Dabei lässt sich im gesellschaftlichen Wertesystem ein zunehmender Trend zur Entpathologisierung beobachten, insbesondere hinsichtlich der sexuellen Identität (z. B. Transgeschlechtlichkeit) und der Sexualpräferenz (z. B. → [Homosexualität](#)).¹⁹⁷ Als entscheidendes Kriterium gilt mittlerweile der Leidensdruck der betroffenen Personen. Legt man die aktuellen ICD-Kriterien (International Classification of Diseases) zugrunde, so liegt eine zwanghafte sexuelle Verhaltensstörung vor, wenn die sexuellen Impulse trotz entsprechender Versuche nicht kontrolliert werden können und trotz möglicher negativer Folgen wiederholt Anwendung finden, beispielsweise bei einer Sex- oder Pornographiesucht. Als paraphile Störungen im engeren Sinne werden hingegen von der (sich stetig wandelnden) Norm abweichende sexuelle Interessen oder Verhaltensweisen angesehen, die neben dem Leidensdruck auch zur Gefährdung anderer Personen führen können, insbesondere durch die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung anderer Menschen.¹⁹⁸ Für diese Art der Störung hat sich in der Forschung der Begriff *Dissexualität* etabliert.¹⁹⁹

¹⁹⁷ Vgl. beispielhaft die S2k-Leitlinie 174/001: Varianten der Geschlechtsentwicklung, https://www.aem-online.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/S2k_Geschlechtsentwicklung-Varianten_2016-08_01_1_.pdf (zuletzt aufgerufen am: 14.05.2024).

¹⁹⁸ Hill, Andreas u. a.: Historische Entwicklung und Definitionen von sexuell süchtigem bzw. zwanghaftem Verhalten, in: Ders.; Habermeyer, Elmar; Briken, Peer (Hrsg.): Süchtiges und zwanghaftes Sexualverhalten, Stuttgart 2023, 15-31, 23-31.

¹⁹⁹ Vgl. hierzu allgemein Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995.

Dass die sexuellen Übergriffe der Beschuldigten in unterschiedlicher Art und Weise mit pathologischen Verhaltensweisen in Verbindung gebracht werden, ist ein in den für das Bistum Osnabrück überlieferten Fällen häufig zu beobachtendes Phänomen. Am meisten wurde diese Art der Pathologisierung von Seiten der Kirchenvertreter betrieben, manchmal noch vor Bekanntwerden erster Anschuldigungen, während der Priesterausbildung, in der die Vorgesetzten psychische Auffälligkeiten des Priesteranwärters registrierten und problematisierten. In Folge des Bekanntwerdens möglicher sexueller Übergriffe wurden von der Bistumsleitung oft zunächst allgemeine gesundheitliche Beschwerden der Beschuldigten als Vorwand angeführt, um die Versetzung in eine andere Diözese oder in den vorläufigen Ruhestand zu begründen und auf diese Weise die bereits im Raum stehenden Übergriffe zu kaschieren. Andererseits konnte die Pathologisierung des Beschuldigten der Kirchenleitung auch dienlich sein, um den Beschuldigten – und dadurch auch die Institution Kirche – zu entlasten und deren Verantwortung für die Taten möglichst zu relativieren (→ [Nichtverantwortlichkeit](#)).

Es ist wirklich erstaunlich (oder systemisch erklärlich?), dass von Anfang an niemand auf die Idee kommt (kommen wollte?), dass es um Verbrechen geht und dass es dabei Opfer gibt. K.H.

Dies scheint mir ein zentrales Motiv: Die Abwehr von Verantwortung. K.H.

Die verschiedenen Pathologisierungsansätze sind dabei sowohl Ursache als auch Folge der psychotherapeutischen Begleitung, der sich die Beschuldigten nach Bekanntwerden der Vorwürfe unterziehen (mussten). Die Therapien konnten aus einer Haftverschonung gegen Therapieauflage resultieren, waren in den meisten Fällen aber schon zuvor durch Kirchenvertreter in Auftrag gegeben worden, weil diese entsprechende krankhafte Veranlagungen beim Beschuldigten vermutet hatten. Medizinisches Fachpersonal, darunter vor allem Psycholog*innen,

Die vorliegenden Informationen über Therapieangebote für Betroffene legen nahe, dass die Hilfe für Betroffene eher die Ausnahme war. K.H.

Psychotherapeut*innen und Psychiater*innen, sollte dabei den weiteren beruflichen Einsatz des Beschuldigten vor dem Hintergrund dessen vermutlicher Krankheiten erörtern. Dabei ist von Beginn an eine eindeutige Präferenz für Experten katholischer Prägung zu beobachten, d.h. für solche, die in kirchlichen Einrichtungen tätig waren und/oder aufgrund ihres biographischen Hintergrundes als kirchennah zu bewerten sind. So waren einige Therapeuten selbst als Priester oder Theologen tätig. Hinter diesem Vorgehen steckte scheinbar zunächst die Idee, dass katholisch geprägte und mitunter selbst als Priester tätige Fachleute aufgrund ihres Hintergrundes für die therapeutische Begleitung der entsprechenden Beschuldigten besonders gut geeignet seien, da sie sich in die Problematiken priesterlichen Lebens besser hineinversetzen könnten. Mutmaßlich sollten die Vorgänge dadurch allerdings auch möglichst intern und diskret abgehandelt und mitunter die Ergebnisse beeinflusst werden. Die Expertenauswahl war deshalb auch von so großer Bedeutung, weil medizinisches Fachpersonal großen Einfluss auf die Diskussionen nehmen konnte. Sowohl für die Bistumsleitung als auch für Gerichtsverfahren dienten die Expert*innen als wissenschaftliche Autorität, auf deren Ergebnisse und Empfehlungen man sich entsprechend stützen konnte.

Eine typische „Verschachtelung“ der Kompetenzen, die oft eher zum Schutz der Institution als zur Hilfe für die Betroffenen dient. M.C.

Betrachtet man die beteiligten Einrichtungen und Therapeut*innen im Verlauf des Untersuchungszeitraums, so fällt zunächst auf, dass einige wenige Beschuldigte in den 1940er und 50er Jahren zunächst in Klöstern untergebracht wurden, statt sie direkt in therapeutische Behandlung zu geben. Ähnlich wie im Bistum Mainz²⁰⁰ wird man hier davon ausgehen müssen, dass diese Art der Unterbringung auch als Kontrollinstrument mit Sanktionscharakter gedacht war, um den Beschuldigten aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit zu holen und dessen Handlungsmöglichkeiten einschränken zu können. Allerdings ist die Quellengrundlage für weiter zurückreichende Fälle im Bistum Osnabrück deutlich zu dünn, um eine vergleichbare Relevanz von Klöstern in der näheren Nachkriegszeit wie im Bistum Mainz feststellen

²⁰⁰ Weber, Ulrich; Baumeister, Johannes: *Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz, o. O. [Regensburg]*, 160.

zu können²⁰¹. Ab den 1970er Jahren nahmen andere außermedizinische Einrichtungen eine ähnliche Rolle wie zuvor die Klöster ein, so z.B. das Haus Johanneshöhe bei Neuwied am Rhein. Die Einrichtung der Ordensgemeinschaft der Johannesbrüder war 1969 erbaut

Das System Kirche unterhielt spezialisierte Therapieplätze für ihre Verbrecher, nach außen hin aber hieß es immer wieder: Wir sind sauber und unschuldig. Dies gipfelte 2010 in dem Auftreten von Erzbischof Zollitsch, Vorsitzendem der Dt. Bischofskonferenz, bei dem er der damaligen Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger ein Ultimatum stellte, ihre Faktanaussagen über den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche zurück zu nehmen. K.H.

worden und diente zur Unterbringung von Priestern mit unterschiedlichen Schwierigkeiten, darunter auch denjenigen, denen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen vorgeworfen wurde. Sofern eine psychologische und/oder psychiatrische Behandlung der Bewohner angebracht schien, zog das Heim hierbei entsprechendes externes Fachpersonal hinzu.²⁰² Allerdings dürfte auch für diese Art der Unterbringung die Frage des öffentlichen Interesses an den Beschuldigten eine wichtige Rolle gespielt haben²⁰³. Ab den 1990er Jahren brachte die Osnabrücker Bistumsleitung einige Beschuldigte (v.a. bei Fällen im Bereich der Kinderpornographie oder ausgeprägten Distanzproblemen) aus offenbar ähnlichen Gründen im Recollectio-Haus in Münsterschwarzach unter. Daneben versuchte man bisweilen auch, die Probleme der beschuldigten Geistlichen nicht im medizinisch-

²⁰¹ Weber, Ulrich; Baumeister, Johannes: *Erfahren. Verstehen. Vorsorgen. Studie zu Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 1945 im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz, o. O. [Regensburg]*, 410 stellten fest, dass die Unterbringung von Beschuldigten in Klöstern zu Beginn des Untersuchungszeitraums häufig vorkam, dann jedoch abnahm und ab 2010 keine Rolle mehr spielte.

²⁰² Vgl. zum Haus Johanneshöhe allgemein Hartig, Christine: „Können wir es verantworten, ihn frei herumgehen zu lassen?“: Sexuelle Gewalt eines Klerikers im Feld von Theologie, Psychiatrie und Justiz (1950er–1970er Jahre), in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): *Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2021, 208–228, 225; Frings, Bernhard: *Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz: Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007)*, in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): *Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2021, 229–249, hier S. 239 f.; Frings, Bernhard; gr. Kracht, Klaus: *Therapeuten, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.) (2022): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau, 2022, 408–426, 419.*

²⁰³ So stellt es auch Frings, Bernhard; gr. Kracht, Klaus: *Therapeuten*, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.) (2022): *Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau, 2022, 408–426, 419* ebenso wie Frings, Bernhard: *Intransparenz, Mitbrüderlichkeit, mangelnde Konsequenz: Umgang mit einem pädophilen Priester im Bistum Münster (1958–2007)*, in: Aschmann, Birgit (Hrsg.): *Katholische Dunkelräume: Die Kirche und der sexuelle Missbrauch*, Paderborn 2021, 229–249, 240 heraus.

therapeutischem Rahmen, sondern mithilfe von Supervisionsangeboten zu bewältigen.

In den meisten Fällen, bereits ab den 1950er Jahren, zog das Bistum allerdings die Expertise von Psychiater*innen, Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen heran, wobei man noch bis weit in die 1990er Jahre fast ausschließlich Personen aus katholischen Einrichtungen konsultierte. Die nur in wenigen Fällen festzustellende Beziehung von Expert*innen nichtkatholischer Provenienz war hier in der Regel Ergebnis der Eigeninitiative der Beschuldigten oder von deren Umfeld. Teilweise war diese auch gerichtlich angeordnet gewesen. Nicht eigens ausgewählte medizinische Autoritäten konnten zu dieser Zeit aus Sicht der Bistumsleitung zu Problemen führen. In einem Fall wurde beispielsweise wiederholt die explizit atheistische Einstellung eines Psychotherapeuten diskutiert, der auf eine problematische „hyperkatholische“ Erziehung des Beschuldigten ebenso wie auf die „sexualfeindlichen“ Regeln der katholischen Kirche hingewiesen hatte. Aussagen dieser Art wurden auch mehrfach durch Gerichtssachverständige getätigt und gelangten hierdurch zum Unmut der Bistumsleitung an die Presse. Daher griff das Bistum selbst in den Fällen, in denen von dritter Seite andere Experten empfohlen worden waren, in der Regel trotzdem auf die ihnen bereits bekannten, der Kirche nahestehenden Fachleute zurück. Erst ab den 1990er Jahren lässt sich – ähnlich wie im Bistum Münster²⁰⁴ – beobachten, dass das Bistum Osnabrück den Kreis an konsultierten Expert*innen und Einrichtungen sukzessive ausweitete. Vermehrt wurde nun auch Personal aus nichtkatholischen Einrichtungen, beispielsweise Universitätskliniken herangezogen, wenngleich die Bevorzugung katholischer Einrichtungen weiter dominierend blieb. Es zahlte sich allerdings aus der Perspektive des Bistums auch nicht immer aus, dass man zumeist der Kirche nahestehende Fachleute beauftragte. Denn auch diese Expert*innen konnten selbstverständlich im Rahmen wissenschaftlicher Verfahren mitunter unerwünschte Ergebnisse produzieren.

Die zahlreichen überlieferten Gutachten der herangezogenen Psycholog*innen, Psychotherapeut*innen und Psychiater*innen konnten die bestehenden Vermutungen bestätigen, modifizieren, aber auch negativ beantworten, was nicht notwendigerweise

²⁰⁴ Vgl. Frings, Bernhard; gr. Kracht, Klaus: Therapeuten, in: Frings, Bernhard e. a. (Hrsg.): Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945. Freiburg im Breisgau, 2022, 408-426, 420.

dazu führen musste, dass vorherige Pathologisierungsdeutungen im Diskurs an Wirkmächtigkeit verloren. Die Gutachten weisen dabei eine große Bandbreite auf, von verschiedenen Formen von Neurosen bis hin zu sexualpathologischen Befunden, die beispielsweise die Reifeentwicklung des Beschuldigten (→ [Sexuelle Entwicklungsstörung](#)) betreffen konnte. Ein sehr weit verbreitetes Deutungsmuster, das über den gesamten Untersuchungszeitraum auftritt, war eine ärztlich attestierte oder von anderer Seite her unterstellte fehlende Fähigkeit des Beschuldigten zur (sexuellen) Triebsteuerung. Diese wurde in einigen Fällen, in denen die Beschuldigten ein fortgeschrittenes Alter aufwiesen, mit Altersdemenz in Verbindung gebracht, wobei in der Folge meist festgestellt wurde, dass es auch zahlreiche weiter zurückliegende Übergriffe gegeben haben musste. Nicht selten erörterten die Gutachten einen möglichen ursächlichen Zusammenhang mit Alkoholproblemen oder einer Unfall- oder Kriegsverletzung. Letzteres spielte vor allem in den 1940er bis 60er Jahren eine große Rolle. Dies hing einerseits mit der zeitlichen Nähe zum Kriegsgeschehen zusammen, andererseits wahrscheinlich aber auch mit der zeitgenössischen Stigmatisierung psychischer Erkrankungen, wenngleich diese auch schon in den 1950er und 60er Jahren in der Diskussion um die Beschuldigten durchaus eine Rolle spielten. Dennoch könnten entsprechende Unfall- und Kriegsverletzungen als sozial akzeptierte Chiffre für eventuell damit zusammenhängende psychische Probleme gedient haben. In einem Fall führte beispielsweise die Kirchenleitung die „Willensschwäche“ eines Beschuldigten auf dessen Verlust der Sehstärke zurück. Das Thema der Alkoholsucht vieler Beschuldigter dürfte diese Form der ‚Maskierung‘ weiterer Probleme noch bis in die 1990er Jahre fortgesetzt haben.

Willensschwäche als Sehschwäche - ein treffendes Bild für die Wahrnehmungsweise der Verantwortlichen. Der Wissenschaftler verzeihe mir die Ironie. K.H.

In vielen Fällen wurden mehrere Expert*innen im Laufe der Zeit zur Rate gezogen. Scheinbar hing dies auch vom erhofften Ausgang der Begutachtung ab. Entsprechend ein erstes Gutachten nicht den Erwartungen der Bistumsleitung, tendierten Kirchenvertreter offenbar dazu, weitere Gutachten in Auftrag zu geben, um mitunter ein gewünschtes Ergebnis zu erreichen. Hierbei war vor allem die Frage relevant, ob ein Therapieerfolg wahrscheinlich schien und welche Berufsperspektiven angeraten

wurden. Denn auch Gutachten kirchennaher Expert*innen kamen mitunter zu negativen Ergebnissen, insbesondere hinsichtlich des weiteren Einsatzes des Beschuldigten in der Seelsorge. Die Motivation der Kirchenleitung für die beauftragten Gutachten erwies sich hierbei als unterschiedlich. Zu Beginn wurde in der Regel noch die Rehabilitierung des Beschuldigten angestrebt. Die Absicht, die priesterliche Existenz des Beschuldigten zu erhalten, entsprach auch einer von der Bistumsleitung proklamierten geistlichen Fürsorge (→ [Schutz eines höheren Gutes](#)), die sich bis zur Jahrtausendwende fast ausschließlich auf den Beschuldigten und nicht auf die Betroffenen konzentrierte. In einigen Fällen lassen sich hierbei auch Tendenzen der → [Täter-Opfer-Umkehr](#) beobachten, indem das vermeintliche Leid der Beschuldigten unter ihren krankhaft bedingten Taten gegenüber dem Leid der Betroffenen überbetont wurde, um Verständnis für das Verhalten der Beschuldigten zu wecken.

Falls das Leid der Betroffenen überhaupt wahrgenommen wurden... K.H.

Erst wenn der Beschuldigte im weiteren Verlauf der Diskussion immer weniger tragbar schien, konnten medizinische Gutachten auch genau umgekehrt eingesetzt werden, um sie als Legitimationsgrundlage für eine Versetzung, Amtsenthebung, Suspension oder auch sukzessive für eine potentielle Laisierung zu verwenden. Hierfür waren Gutachten dienlich, die möglichst eine veranlagte psychische und/oder sexuelle Störung des Beschuldigten eindeutig attestierten und dadurch eine fehlende Heil-/Therapierbarkeit implizierten.

Die Beschuldigten selbst wehrten sich zu Beginn in der Regel zunächst gegen das Stigma „krank“ bzw. „(psychisch) gestört“, einerseits aufgrund der rufschädigenden Wirkung, andererseits aber auch aus Sorge, dass eine entsprechend medizinisch attestierte Krankheit negative Folgen für die Ausübung ihres Berufs haben könnte. Erst im späteren Verlauf der Diskussion um ihre Person, wenn sowohl juristische als auch berufliche Sanktionen ernsthaft im Raum standen, gingen die Beschuldigten dazu über, ihr Handeln aktiv zu pathologisieren, um die Verminderung ihrer Schuldfähigkeit zu begründen. In der Hoffnung auf Rehabilitierung unterzogen sich hierbei viele Beschuldigte einer Therapie, da dies sich vor Gericht günstig auf das Urteil auswirken konnte. In einem überlieferten Fall nahm ein Beschuldigter sogar mithilfe eines eigens hinzugezogenen Experten Einfluss auf die Pathologisierungsdiskussion um seine

Person. Er wollte dadurch seine Berufseignung unterstreichen, die zuvor medizinisch infrage gestellt worden war.

In diesem Sinne unterstützte auch das Umfeld des Beschuldigten dessen Pathologisierung, um die Schwere der Schuld zu relativieren – teilweise bereits zu einem Zeitpunkt, als der Beschuldigte dies noch vehement ablehnte. Bei einem Beschuldigten schaltete sich dessen Familie sogar aktiv in die Diskussion um die verschiedenen Pathologisierungsdeutungen ein, da mehrere Familienmitglieder selbst im medizinischen Sektor tätig waren. Der oben genannte als atheistisch geltende Psychotherapeut, der der Bistumsleitung missfiel, war in diesem Fall von der Schwester des Beschuldigten vermittelt worden, die als Krankenschwester arbeitete. Der Vater wiederum war selbst Arzt und nahm Einfluss auf die in diesem Fall erfolgte Behandlung mit triebhemmenden Medikamenten.

a) Pädophilie

Im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen spielt das Thema Pädophilie zwangsläufig eine große Rolle. Gemeinhin wird der Begriff gar synonym für den sexuellen Missbrauch an Minderjährigen verwendet²⁰⁵. Gemäß dem ICD-10 fällt Pädophilie unter Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen und bezeichnet eine „sexuelle Präferenz für Kinder, Jungen oder Mädchen oder Kinder beiderlei Geschlechts, die sich meist in der Vorpubertät oder in einem frühen Stadium der Pubertät befinden“²⁰⁶. Betrifft die Sexualpräferenz jedoch Kinder in der Pubertät, spricht man in der Sexualmedizin von Hebephilie.²⁰⁷ Demnach ist Pädophilie (bzw. Hebephilie) eine Störung der Sexualpräferenz, die sich in dissexuellem Verhalten äußern kann, allerdings nicht muss. Sie ist insofern von dem Begriff „Pädosexualität“²⁰⁸

²⁰⁵ Zur notwendigen Differenzierung vgl. grundlegend Ahlers, Christoph J.; Schaefer, Gerard A.: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2010), H. 3, 45-49.

²⁰⁶ Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme: 10. Revision (ICD-10-GM Version 2024), F65.4, <https://klassifikationen.bfarm.de/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2024/index.htm> (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

²⁰⁷ Obgleich diese „eigenständig diagnostizierbare Störung der Sexualpräferenz“ noch nicht im ICD kodiert ist. Vgl. Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt: Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Berlin, Heidelberg 2011.

²⁰⁸ Der Begriff ist zuweilen als Alternativbegriff für Pädophilie vorgeschlagen worden, da letzterem mit „Liebe zum Kind“ eine durchaus problematische Bedeutung innewohne. Vgl. Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit (Kompendien der Sozialen Arbeit 6), Baden-Baden 2018, 58-60.

zu unterscheiden, als dass dieser im eigentlichen Sinne nur den strafrechtlich relevanten praktizierten sexuellen Kindesmissbrauch bezeichnet, d.h. das aus pädophilen Neigungen potentiell resultierende dissexuelle Verhalten. Außerdem beinhaltet Pädophilie neben sexuellen Interessen auch einen allgemeinen „partnerschaftlichen Beziehungswunsch“ des Pädophilen zum Kind – wenngleich dieser natürlich unrealistisch ist. Dementsprechend steht nicht hinter jedem Fall von sexuellem Missbrauch notwendigerweise Pädophilie, während andersherum pädophile Neigungen nicht zwangsläufig zu sexualisierter Gewalt an Kindern führen müssen.²⁰⁹

Die Diagnose von Pädophilie (bzw. Hebephilie) ist daher mitunter schwer zu vollziehen, da sie nur möglich ist, wenn die pädophilen Neigungen auch ausgelebt werden und/oder die Neigung zu einem therapeutisch bearbeiteten Leidensdruck der pädophil veranlagten Person führen²¹⁰. Als entscheidendes Diagnosekriterium gilt gemeinhin, dass Pädophile primär auf Kinder und der sexuellen Beziehungsaufnahme zu diesen fixiert sind. Dies sei von solchen Personen zu unterscheiden, die aus anderen Gründen zu sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern greifen, beispielsweise als eine Form der ‚Ersatzhandlung‘ für die eigentlich gewünschte sexuelle Beziehung zu einem*r gleichaltrigen Partner*in. Dabei wird differenziert (mit unterschiedlicher Gewichtung und Akzentsetzung) zwischen dem „ausschließlichen Typus“, wenn die sexuelle Orientierung ausschließlich auf Minderjährige ausgerichtet ist, und dem „nicht ausschließlichen Typus“, wenn die sexuelle Orientierung sich sowohl auf Kinder als auch auf Erwachsene bezieht.²¹¹ Allgemein gilt Pädophilie als nicht heilbar und auch

²⁰⁹ Ahlers, Christoph J.; Schaefer, Gerard A.: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2010), H. 3, 45-49, hier 46.

²¹⁰ Vgl. hierzu v.a. die Entwurfsfassung der ICD-11, 6D32, https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/_node.html (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024) sowie die alternative Klassifikation der DSM (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders), die versucht, die allgemein gehaltene ICD-Definition von Pädophilie hinsichtlich besserer diagnostischer Kriterien auszudifferenzieren, Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit (Kompendien der Sozialen Arbeit 6), Baden-Baden 2018, 58 f.

²¹¹ Vgl. Ahlers, Christoph J.; Schaefer, Gerard A.: Pädophilie, Pädosexualität und sexueller Kindesmissbrauch: Über die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, in: Forum Sexualaufklärung und Familienplanung (2010), H. 3, 45-49, 46. Auch die Unterscheidung zwischen „fixierten“ und „redigierten“ Pädophilen (Fobian, Clemens; Lindenberg, Michael; Ulfers, Rainer: Jungen als Opfer von sexueller Gewalt: Ausmaß, theoretische Zugänge und praktische Fragen für die Soziale Arbeit (Kompendien der Sozialen Arbeit 6), Baden-Baden 2018, 59) sowie pädophiler Haupt- und Nebenströmung (Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische

nur schwierig therapierbar, da pädophil veranlagte Täter auch nach langjähriger therapeutischer und medizinischer Begleitung ein hohes Rückfallrisiko aufweisen.²¹²

Auch in den untersuchten Fällen wurden pädophile Neigungen der Beschuldigten in Zusammenhang mit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sehr häufig diskutiert. Insbesondere ab den 1990er Jahren hat der Begriff in den Diskussionen um die Beschuldigten Konjunktur. Die beschriebene unscharfe Begriffsverwendung von Pädophilie spiegelt sich allerdings auch hier deutlich wider. Vor allem innerhalb der Gemeinden handelte es sich in den meisten Fällen um eine allgemeine Vorwurfsformel in Bezug auf die Beschuldigten, die synonym zu dem Vorwurf sexualisierter Gewalt bzw. Pädosexualität verwendet wurde. Der Ruf des Beschuldigten, pädophile Neigungen zu besitzen, resultierte in der Regel aus dem Bekanntwerden entsprechender sexueller Übergriffe, ohne dass hierbei notwendigerweise eine im eigentlichen Sinne medizinische Diskussion stattgefunden hätte.

Pädophilie nimmt in Zusammenhang mit der Pathologisierung der Beschuldigten daher eine Sonderrolle ein, da sie als pathologischer Befund im eigentlichen Sinne äußerst selten auftritt. Als entlastender Pathologisierungsansatz kam Pädophilie aufgrund der gesellschaftlichen Ächtung des Krankheitsbildes nicht infrage, weshalb von Seiten des Bistums für Zwecke der Versetzung o.ä. andere gesundheitliche Gründe in den Vordergrund gerückt wurden. In ärztlichen Gutachten spielt Pädophilie trotz vorheriger Vermutungen und Gerüchte oft keine Rolle. In den wenigen Fällen, in denen pädophile Neigungen tatsächlich medizinisch untersucht wurden, wurde eine Pädophilie des Beschuldigten meist verneint – eine Einschätzung, die nicht selten auch von Gerichtsurteilen aufgegriffen wurde. Häufig wiesen die Gutachter*innen in diesem Zusammenhang auf das normale sexuelle Triebempfinden des Beschuldigten gegenüber Frauen hin. Entsprechende Unterscheidungen zwischen unterschiedlichen Formen der Pädophilie sowie der Abgrenzung zur Hebephilie wurden in der Regel hierbei nicht berücksichtigt. Nur in einem einzigen Fall attestierten Gutachter dem

Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995, 139) entspricht allgemein diesem Schema.

²¹² Vgl. hierzu Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995, 141.

Beschuldigten pädophile Neigungen – allerdings auch hier mit dem entlastenden Hinweis, dass die Pädophilie entwicklungsbedingt

Es ist sehr relevant, was man den Gutachten alles entnehmen kann. Im Widerspruch dazu stehen die öffentlichen Verlautbarungen der Verantwortlichen, die von Verniedlichungen der Verbrechen überlaufen. K.H.

(→ [Sexuelle](#)

[Entwicklungsstörung](#)) und nicht angeboren sei. Beschuldigte verwahrten sich in der Regel gegen den Vorwurf der Pädophilie, da er sozial stark stigmatisiert ist und die eigene Rehabilitierung behindert. Nur in Ausnahmefällen gaben Beschuldigte die eigenen pädophilen Tendenzen zu, allerdings in der Regel mit der Relativierung, dass diese Neigungen angeblich mehr emotionaler denn sexueller Natur seien und zudem nicht ausgelebt werden würden. Von Betroffenen und deren Umfeld wiederum war der Pädophilie-Vorwurf und die fehlende Heilbarkeit der Krankheit häufig Ausgangspunkt für die Forderung, stärker gegen den oder die Beschuldigten vorzugehen.

b) Pathologisierte Homosexualität

Wenngleich es sowohl homo- als auch hetero- und bisexuelle pädophile Neigungen gibt, wird der Begriff Pädophilie traditionell mit sexuellen Übergriffen auf Jungen verbunden – ein Denkmuster, das sich aufgrund des überproportional hohen Anteils männlicher Betroffener sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche bis in die Gegenwart als wirkmächtig erweist. Dies hängt eng mit dem bis ins 19. Jahrhundert zurückgehenden Vorurteil zusammen, dass homosexuell veranlagte Männer eine quasi angeborene tendenziöse Neigung zu kleinen Jungen hätten. Obgleich schon der ‚Erfinder‘ des Begriffs, Richard Freiherr von Krafft-Ebing, zu verdeutlichen versuchte, dass Pädophilie sich auf beide Geschlechter beziehen könne, wurden Pädophilie und Homosexualität schon früh zusammengedacht und diskutiert, insbesondere vor dem Hintergrund der Befürchtung, Pädophile würden Kinder zur Homosexualität ‚verführen‘. Aufgrund dieses Verführungsnarratives, aber auch angesichts der Dominanz des Diskurses um das Thema Homosexualität um die Jahrhundertwende blieb die Verknüpfung von Homosexualität und Pädophilie bis weit in das 20.

Jahrhundert hinein wirksam. Pädophilie erschien demnach als eine der verbreiteten Erscheinungsformen gelebter männlicher Homosexualität.²¹³

Die Kriminalisierung und Pathologisierung von Homosexuellen reicht weit in die Geschichte des christlichen Europas zurück und manifestierte sich in der Neuzeit strafrechtlich im § 175 StGB des Deutschen Kaiserreiches, der „widernatürliche Unzucht“ zwischen Männern unter Strafe stellte. Fortgeführt und verschärft bis in die Zeit des Nationalsozialismus, blieb der Paragraph auch nach 1945 rechtlich unverändert wirksam. Erst infolge des Wandels der öffentlichen Sexualmoral im Zusammenhang mit der 68er Bewegung und der mit ihr verbündeten Lesben- und Schwulenbewegung kam es zu mehrfachen Reformen des Paragraphen: 1969 wurden homosexuelle Handlungen zwischen Männern über 21 Jahren legalisiert, 1973 das Schutzalter auf 18 herabgesenkt. In Kombination mit § 176 (sexuelle Übergriffe an Kindern unter 14 Jahren) gab es seitdem allerdings unterschiedliche Schutzaltersregelungen für die beiden Geschlechter, weshalb bis zur Abschaffung des § 175 im Jahr 1994 Übergriffe an gleichgeschlechtlichen Opfern zwischen 14 und 17 Jahren aus strafrechtlicher Sicht nicht als sexueller Missbrauch, sondern als homosexuelle Handlung bewertet und verurteilt wurden²¹⁴.

Papst Benedikt hat diese Entwicklung benutzt, im ihr die Schuld für die Verbrechen seiner Untergebenen in die Schuhe zu schieben. Diese Relativierung übrigens hat bisher noch kein Kirchenverantwortlicher zurückgenommen. K.H.

Aus heutiger wissenschaftlicher Sicht gilt Homosexualität nicht als Krankheit oder Störung, sondern neben Hetero- und Bisexualität als natürliche Variante sexueller

²¹³ Vgl. zur Diskursgeschichte der Pädophilie und zur Verbindung zur Homosexualität allgemein Kämpf, Katrin M.: Pädophilie: Eine Diskursgeschichte (Edition Kulturwissenschaft 249), Bielefeld 2022, insb. 82-94, 149, 165.

²¹⁴ Vgl. Beier, Klaus M.: Dissexualität im Lebenslängsschnitt: Theoretische und empirische Untersuchungen zu Phänomenologie und Prognose begutachteter Sexualstraftäter, Berlin 1995. , 83. Zur Geschichte des Diskursfeldes Homosexualität vgl. allgemein Drägestein, Bernd e. a.: Homosexuality: The History of Gender in Germany, in: Witte, Kristof de; Holz, Oliver; Geunis, Lotte (Hrsg.): Somewhere over the rainbow: Discussions on homosexuality in education across Europe, Münster/New York 2018, 53–76 sowie die Infoseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für die Geschichte des § 175 https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/paragraph_175/paragraph_175_node.html#:~:text=Die%20Geschichte%20des%20Paragrafen%20175,Republik%20bestand%20die%20Strafvorschrift%20fort (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

Präferenzstrukturen von Menschen²¹⁵. In Teilen der katholischen (wie evangelischen) Kirche allerdings wird (gelebte) Homosexualität bis heute als Sünde betrachtet, als abnormale Neigung gegenüber einer biblisch fixierten zweigeschlechtlichen Ehegemeinschaft. In diesem Sinne wird zwischen einer veranlagten und einer gelebten Homosexualität unterschieden, homosexuelle Neigungen gelte es dementsprechend zu kontrollieren respektive zu unterdrücken und mit (Konversions-)Therapien zu begegnen.²¹⁶ Auch der Verdacht pädophiler Neigungen bei Homosexuellen erweist sich in der katholischen Kirche als fortwährend wirksam: Noch Anfang der 2000er stellte ein Vermerk betreffend „Homosexualität bei Priesteramts- und Diakonenkandidaten“ im Bistum Osnabrück heraus, dass Homosexuelle „fast immer“ einen generellen „starken Hang zu jungen Menschen“²¹⁷ hätten – ein Erklärungsmuster, das Kirchenvertreter bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder heranziehen, um den überproportional hohen Anteil männlicher Betroffener sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche erklärbar zu machen. In der wissenschaftlichen Forschung wird allerdings dem entgegenstehend gerade die kirchliche Sexualmoral (→ [Zölibat](#)) inklusive einer Tabuisierung und Ablehnung von Homosexualität als möglicher Risikofaktor für sexuellen Missbrauch diskutiert.²¹⁸

²¹⁵ Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt: Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Berlin, Heidelberg 2011, S. 45 f.

²¹⁶ Vgl. hierzu die „Hauptsünden gegen die Keuschheit“ im Kompendium des Katechismus der katholischen Kirche von 2005, Nr. 492, https://www.vatican.va/archive/compendium_ccc/documents/archive_2005_compendium-ccc_ge.html sowie den „Erwachsenen-Katechismus“ von 1995, Bd. 2, S. 385-387, <https://katechismus.dbk.de/>, (jeweils zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

Erst der infolge der MHG-Studie 2018 angestoßene Reformprozess der katholischen Kirche (Synodaler Weg) bemüht sich auch um Veränderungen der kirchlichen Sexualmoral inklusive einer Entpathologisierung homosexueller Neigungen. Vgl. dazu den diesbezüglichen Handlungstext „Lehramtliche Neubewertung von Homosexualität“, 2022, https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente/Reden_Beitraege/beschluesse-broschueren/SW8-Handlungstext_Lehramtliche-Neubewertung-von-Homosexualitaet_NEU.pdf (zuletzt aufgerufen am: 26.09.2024).

²¹⁷ Die Aussage ist einem Vermerk über eine Besprechung u.a. zwischen Bischof Bode und Kettmann entnommen („Vermerk betr. Homosexualität bei Priesteramts- und Diakonenkandidaten“). Nr. 455-15 Diakonenkreis Osnabrück VII.

²¹⁸ Vgl. Goertz, Stephan: Sexueller Missbrauch und katholische Sexualmoral: Mutmaßliche Zusammenhänge, in: Striet, Magnus; Werden, Rita (Hrsg.): Unheilige Theologie!: Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg/Basel/Wien 2019, 121, 125 f. Zu den Zusammenhängen zwischen sexuellem Missbrauch und kirchlicher Sexualmoral vgl. allgemein den Sammelband Striet, Magnus; Werden, Rita (Hrsg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg/Basel/Wien 2019, insb. die Beiträge von Georg Essen (Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung: Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen, 78-105) und Magnus Striet (Sexueller Missbrauch im Raum der Katholischen Kirche: Versuch einer Ursachenforschung, 15-40).

Die Pathologisierung und Kriminalisierung von Homosexualität sowie die damit zusammenhängende Verknüpfung mit → [Pädophilie](#) spiegelt sich in den untersuchten Fällen deutlich wider. Homosexualität galt auch hier als „abnormale Veranlagung“, die es medizinisch zu untersuchen und gegebenenfalls zu behandeln gelte. Daher wurde in den Gutachten oft nicht nur eine Pädophilie, sondern zugleich eine „homosexuelle Pädophilie“, ein möglicher „Hang zur Pädophilie und Homo-Erotik“ oder eine mögliche „geschlechtlich homosexuell-pädophile“ Einstellung des Beschuldigten untersucht. Die Grenzen im zeitgenössischen Diskurs verliefen hierbei entsprechend fließend: Nicht selten reichte in Gemeindekreisen das Gerücht, der Priester sei „schwul“ (ein „175er“²¹⁹) völlig aus, um die Gerüchte um dessen sexuelle Übergriffe an Minderjährigen zu umreißen. Bis in die 1970er Jahre hinein wurden diese Taten häufig ausschließlich unter dem Stichwort „Homosexualität“ diskutiert, während der Begriff Pädophilie noch gar nicht auftrat oder vehement verneint wurde.

Das spiegelt sich auch in der Behandlung der Betroffenen sexualisierter Gewalt wider, die infolge des Bekanntwerdens sexueller Übergriffe häufig – völlig unabhängig von ihrer tatsächlichen sexuellen Orientierung – in den Ruf der Homosexualität geraten konnten, offenbar, weil man ihnen ein vermeintliches Einvernehmen unterstellte. In einem Fall drängte ein Dechant, an den sich der Betroffene hilfeschend gewandt hatte, diesen sogar mit dem Hinweis zum Schweigen, ihm dem „Makel der Homosexualität“, der eine „Schande für seine Familie“ bedeuten würde, ersparen zu wollen.

Dies ist zu werten als Fortsetzung des Schweigegebots durch den Täter: Das epistemische Unrecht setzt sich ein Leben lang fort.
K.H.

Entsprechend der zeitgenössischen Rechtsprechung (§ 175 StGB) wurden die Beschuldigten bis in die 1990er Jahre zuweilen nicht nur wegen sexuellen Missbrauchs, sondern auch aufgrund homosexueller Handlungen verurteilt, da es sich bei einem Teil der Betroffenen um männliche Jugendliche über 14 Jahre handelte. In

²¹⁹ Ein damals stigmatisierender Begriff für Homosexuelle, mit Bezug auf den homosexuelle Handlungen betreffenden § 175 StGB.

weiter zurückliegenden Fällen wurden bisweilen auch Verfahren wieder aufgegriffen, die schon zur NS-Zeit gegen die Beschuldigten in Bezug auf § 175 StGB angestrebt wurden, wenngleich hierbei nicht immer eindeutig zu rekonstruieren ist, inwiefern es sich dabei um sexuelle Kontakte auch zu Minderjährigen gehandelt hat.

c) Zölibat

Der Begriff „Zölibat“ bezeichnet eine sexuell enhaltsame, ehelose Lebensweise, die in der römisch-katholischen Kirche als Voraussetzung für den Erhalt der Priesterweihe gilt. Ausgenommen hiervon sind lediglich bereits vor der Weihe verheiratete ständige Diakone sowie in seltenen Fällen bereits verheiratete konvertierte Priester. Die zölibatäre Lebensweise umfasst dabei nicht nur den Verzicht auf die Ehe, sondern auch auf eheähnliche Partnerschaften sowie sexuelle Beziehungen generell. Allerdings gehen die Vorstellungen über die Reichweite des zölibatären Gebots innerhalb der katholischen Kirche historisch wie aktuell weit auseinander, insbesondere hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der sexuellen Enthaltsamkeit, beispielsweise in Bezug auf das Thema Masturbation.²²⁰

Seit Beginn der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle werden die Ursachen für die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche auch in deren institutionellen Strukturen gesucht. Insbesondere die Frage, inwiefern das Gebot des Zölibats den sexuellen Missbrauch begünstigt oder gar verursacht, spielt im übergreifenden Diskurs eine große Rolle. Vor allem in der öffentlichen Diskussion ist der Zölibat ein populäres Erklärungsmuster: Eine 2010 von TNS Infratest erhobene Umfrage ergab, dass 74% der Befragten der Meinung sind, der Zölibat sei mitverantwortlich für die Missbrauchsfälle in der Kirche²²¹.

Fragen um die Rolle des Zölibats stehen in einem engen Zusammenhang mit dem → [Pathologisierungsdiskurs](#), weil mit dem Zölibat auch die Unterdrückung eines natürlichen sexuellen Triebempfindens verbunden wird. Disziplinübergreifend wird mehrheitlich die Position vertreten, dass kein direkter kausaler Zusammenhang

²²⁰ Vgl. Lüdecke, Norbert; Bier, Georg: Das römisch-katholische Kirchenrecht: Eine Einführung, Stuttgart 2012., 169.

²²¹ Glauben Sie, dass die katholischen Priestern vorgeschriebene Ehelosigkeit, der Zölibat, mitverantwortlich ist für die vielen Missbrauchsfälle in der Kirche? In: Spiegel (03.04.2010), S. 78. Abgerufen unter Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/153602/umfrage/zoelibat-mitverantwortlich-fuer-missbrauch/> (zuletzt aufgerufen am: 26.07.2024).

zwischen sexuellem Missbrauch und einer zölibatären Lebensweise besteht, der Zölibat allerdings durchaus ein begünstigender Faktor sein kann. Hierbei geht es u.a. um mögliche Zusammenhänge zwischen Zölibat und der → [sexuellen Entwicklung](#) der Priester. Darunter fällt beispielsweise die Frage, ob der Zölibat die sexuelle Entwicklung von Priestern weitergehend behindert oder gar Personen mit sexuellen Entwicklungsstörungen prinzipiell anzieht, die sich auf diesem Wege einer unangenehmen Auseinandersetzung mit persönlichen Schwierigkeiten entziehen wollen.²²²

Auch in den untersuchten Fällen spielt die Diskussion um den Zölibat eine große Rolle, wenngleich sie allein quantitativ nicht so häufig zu beobachten ist, wie man dies angesichts der Prominenz des Themas vielleicht erwarten könnte. Für Bistumsvertreter wie auch häufig für die Beschuldigten selbst gilt der Zölibat des Öfteren als zentraler Bezugsrahmen für die Fälle sexualisierter Gewalt. Nicht selten wurden die Vorwürfe sexualisierter Gewalt unter der Chiffre „Probleme mit dem Zölibat“ zusammengefasst – ein deutlicher Hinweis darauf, dass sowohl die Bistumsleitung als auch die Beschuldigten aus ihrem kirchlichen Selbstverständnis heraus die Missbrauchsfälle erst einmal grundsätzlich aus der Perspektive des Kirchenrechts betrachteten. Der Fokus der geistlichen Fürsorge, d.h. die Rettung des Priesterberufs (→ [Schutz eines höheren Gutes](#)), lag also auch in dieser Hinsicht primär auf den Beschuldigten und ihren ‚kirchenrechtlichen Verstößen‘, während die Fürsorge für Betroffene über lange Zeit hinweg eine marginale Rolle spielte. Da man sexuelle Übergriffe an Minderjährigen lange Zeit z.T. gleichrangig zusammen mit verbotenen Beziehungen zu erwachsenen Partnern als Verstoß gegen den Zölibat diskutierte, ist aufgrund der lückenhaften Überlieferung nicht immer

Auch die jüngste Überarbeitung des Kirchenrechts hat wenig daran geändert. K.H.

²²² Vgl. zur Diskussion um den Zölibat und das Priesterbild allgemein Essen, Georg: Das kirchliche Amt zwischen Sakralisierung und Auratisierung: Dogmatische Überlegungen zu unheilvollen Verquickungen, in: Striet, Magnus; Werden, Rita (Hg.): Unheilige Theologie! Analysen angesichts sexueller Gewalt gegen Minderjährige durch Priester (Katholizismus im Umbruch 9), Freiburg/Basel/Wien 2019, 78-105, insb. 92 f.

auszumachen, inwiefern sich hinter den festgestellten Zölibatsproblemen auch sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen verbarg.

Der Verweis auf die zölibatäre Lebensweise konnte allerdings auch als relativierendes Argument in der Diskussion verwendet werden, wobei sich dies oft mit der → [Pathologisierung](#) des Betroffenen verband, vor allem hinsichtlich dessen fehlender Fähigkeit zur Triebsteuerung. Die Argumentation folgte dabei einem bestimmten Muster: Da der Beschuldigte durch die zölibatären Vorgaben daran gehindert sei, seine sexuellen Bedürfnisse auszuleben, übertrage er diese Wünsche auf Kinder, so die Aussagen von Kirchenvertretern, beauftragten medizinischen Expert*innen wie auch der Beschuldigten selbst. Auch eine eventuelle → [Pädophilie](#) und/oder → [Homosexualität](#) des Beschuldigten spielte hierbei eine große Rolle: Die Übergriffe auf (männliche) Kinder und Jugendliche wurden in dieser Hinsicht als ‚Ersatzhandlung‘ für den eigentlichen Wunsch nach einer erwachsenen partnerschaftlichen Beziehung (zu einer Frau) betrachtet, auch um eventuelle pädophile Neigungen des Beschuldigten aus dem Diskurs auszuklammern. Die Gutachten stellten dabei nicht selten → [sexuelle Entwicklungsprobleme](#) des Priesters fest. Der in einem Fall tätige (als atheistisch geltende) Experte war darüber hinaus der Ansicht, der entsprechende Beschuldigte habe sich aufgrund seiner sexuellen Probleme in der Kindheit und Jugendzeit bewusst dem Priesterberuf zugewandt, in der Hoffnung, im Rahmen der zölibatären Enthaltsamkeit mit seinen Problemen nicht mehr so stark konfrontiert zu werden.

Die Beschuldigten selbst beklagten sich im Zusammenhang mit dem Zölibat des Öfteren über die fehlende sexuelle Aufklärung im Priesterseminar, wodurch sie nie gelernt hätten, im zölibatären Rahmen mit ihrer Sexualität umzugehen. Solche Erklärungsmuster konnten durchaus ihre Wirkmächtigkeit auch vor Gericht entfalten: Ein Gerichtsurteil von 1971 berücksichtigte beispielsweise strafmildernd „die sexuell bedingte Zwangslage des Angeklagten zwischen seinem naturgegebenen Geschlechtstrieb einerseits und dem ihn als katholischer Priester betreffenden Zölibat andererseits“.

Die Beschuldigten hatten häufig unterschiedliche Vorstellungen darüber, was genau unter zölibatären Vorgaben zu verstehen sei. Viele bezogen die zölibatäre Enthaltensamkeit lediglich auf das Verbot der Ehe, klammerten allerdings Sexualität aus. Ein offen homosexueller Priesteramtsanwärter konnte die Vorwürfe seiner Vorgesetzten beispielsweise nicht nachvollziehen, weil er als Homosexueller schließlich nicht verheiratet sei und daher kein Konflikt mit dem Zölibat vorläge. Grundsätzlich hatten viele Beschuldigte ein schwieriges Verhältnis zum Zölibat. Häufig wurde diese Problematik unter dem Stichwort „Einsamkeit“ diskutiert: Die Delikte der Beschuldigten seien Reaktionen auf deren Einsamkeit gewesen, die wiederum Resultat des Zölibats sei. Manche Gutachten weisen z.B. daraufhin, dass der Beschuldigte sich nach Bindungen sehne, sich eine Familie wünsche und diese Gefühle schließlich auf Kinder und/oder Jugendliche projizieren würde. Ebenso relativierte auch ein Beschuldigter die Übergriffe auf einen Betroffenen damit, dass er ein „Familienmensch“ sei und für den Betroffenen „väterliche Gefühle“ (→ [Narrative mit Bezug auf Fürsorge und Erziehung der Betroffenen](#)) hege.

Die Einsamkeit ist eine verständliche, aber jedenfalls selbstverantwortete Emotion. Gleichwohl ist es erschreckend, mit welcher Eiseskälte die Unverletzlichkeit des Menschen und die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen hier dem Empfinden des Täters geopfert werden. K.H.

Die Forderung nach der Abschaffung des Zölibats wurde vor allem medial immer wieder erhoben und auch von Betroffeneneseite mehrfach ausgesprochen. Bistumsvertreter sahen dies naturgemäß anders. Obwohl man paradoxerweise die zölibatäre ‚Einengung‘ des Beschuldigten mitunter als relativierendes Argument ins Feld führte, wehrte man sich an anderer Stelle in der Regel dagegen, den Zölibat als möglichen Faktor für den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche gelten zu lassen. Allerdings traten auch in den überlieferten Fällen immer wieder Kirchenvertreter auf den Plan, die die Sinnhaftigkeit des Zölibats infrage zu stellen versuchten, weil sie darin eine relevante Komponente eines übergreifenden kirchlichen Reformprozesses sahen. Auch einzelne Beschuldigte betrachteten sich als progressive Vorreiter im Kontext kirchlicher Reformbewegungen, die den Zölibat als überholte Vorstellungen der Kirche abschaffen wollten – und offensichtlich unter dem Deckmantel vermeintlicher Reformforderungen ihre problematischen

Beziehungswünsche zu Minderjährigen kaschieren wollten. In einem Laisierungsfall führte der entsprechende Priester beispielsweise an, er betrachte den Zölibat mittlerweile als widersinnig und habe sich daher „von sexuellen und religiösen Verklemmungen“ gelöst. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit seiner späteren Partnerin war diese allerdings noch minderjährig gewesen.

Hinter dem Begriff „problematischer Beziehungswunsch“ versteckt sich eine für die Betroffenen ausgesprochene Übergriffigkeit und Rücksichtslosigkeit, die im schlimmsten Fall zu schwersten Formen sexualisierter Gewalt führen und sich zerstörerisch auf Biografien auswirken kann.

Solche „Beziehungswünsche“ nehmen keine Rücksicht auf die Entwicklung der Betroffenen und zeichnen sich durch einen absoluten Mangel an Empathie und pädagogischer Verantwortung aus. K.K.

d) Sexuelle Entwicklungsstörung

Die Entwicklung des Individuums, in physischer wie psychischer Hinsicht, ist eine anthropologische Begebenheit und als solche Untersuchungsgegenstand unterschiedlichster Disziplinen, insbesondere der Entwicklungspsychologie. In einem populären Verständnis wird darunter häufig ein interindividuell gleicher bzw. ähnlicher Entwicklungsprozess verstanden, der eine qualitativ sich stetig steigernde Entfaltung der persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten beinhaltet. In der Wissenschaft wurden und werden hierfür unterschiedlichste Stufen- und Phasentheorien menschlicher Entwicklung diskutiert. Eine Abweichung von bestimmten Entwicklungsnormen kann dementsprechend zu bestimmten Formen von Entwicklungsverzögerungen und/oder Persönlichkeitsstörungen führen.²²³ Eine wichtige Rolle für die Entwicklung nimmt neben biologisch-genetischen Ursachen die Umwelt des Individuums ein, insbesondere die kindliche Sozialisation. Dementsprechend gilt dem Kindes- und Jugendalter ein besonderes Interesse, wenngleich die individuelle Entwicklung zunehmend auch als lebenslanger Prozess verstanden wird.²²⁴

²²³ Neuere wissenschaftliche Ansätze zweifeln allerdings die Orientierung an vermeintlich universellen Entwicklungsnormen zunehmend an und betonen demgegenüber die individuell sehr unterschiedlichen Verlaufsformen der persönlichen Entwicklung und die Faktoren, die diese bedingen können. Vgl. hierzu allgemein Nickel, Horst: Art. „Entwicklung“, in: Tewes, Uwe/Wildgrube, Klaus (Hrsg.): Psychologie-Lexikon (2. Auflage), München/Wien 1999, 103 f.

²²⁴ Vgl. allgemein Nickel, Horst: Art. „Entwicklung“, in: Tewes, Uwe/Wildgrube, Klaus (Hrsg.): Psychologie-Lexikon (2. Auflage), München/Wien 1999, 104.

Entwicklungsverzögerungen können sich auch auf sexueller Ebene äußern und zu Störungen der sexuellen Entwicklung führen. Hierunter werden allgemein Störungen verstanden, die sich auf physischer, psychischer und sozialer Ebene ausprägen können und die Person „in ihrer sexuellen Interaktionsmöglichkeit beeinträchtigen – bis hin zur Unmöglichkeit sexueller Kontaktaufnahme“²²⁵. Zu den bekanntesten Formen gehört die Störung der sexuellen Reifung, also eine verzögerte oder ausgebliebene körperliche Geschlechtsreife, beispielsweise eine verspätete Pubertät. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass Erwachsene aufgrund ihrer sexuellen Entwicklungsverzögerung auf Kinder und Jugendliche übergreifen, da sie gleichaltrige Sexualpartner nicht für sich gewinnen können.

Eine sexuelle Entwicklungsstörung oder die Schwierigkeit, Partner:innen im gleichen Alter zu finden, heißt nicht automatisch, dass man sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausübt. Viele Menschen leben über lange Zeiten ohne Sexualpartner:innen, werden aber niemals anderen gegenüber gewalttätig. Derartige Übergriffe passieren nicht spontan, sondern werden meist von langer Hand angebahnt und sind Teil eines ganzen Systems, das die Übergriffe ermöglicht. Wem das Wohl von Kindern und Jugendlichen wichtig ist, plant diese Handlungen nicht. K.K.

Bei beschuldigten Priestern ist auffällig, dass Reifedefizite hinsichtlich ihrer allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung bereits während der Priesteramtsausbildung beobachtet worden sind. Dies betraf aber noch keine sexuellen Entwicklungsprobleme, sondern eher allgemeine Probleme beispielsweise im sozialen Bereich. In der Regel sahen Vorgesetzte zu diesem Zeitpunkt noch keinen weiteren Handlungsbedarf, sondern nahmen an, die beobachteten Entwicklungsverzögerungen würden sich im Verlauf der weiteren priesterlichen Tätigkeit legen.

Bei späteren Anschuldigungen wurde sowohl von Seiten der Beschuldigten und der Bistumsleitung als auch den beauftragten Gutachter*innen in der Regel auf die bereits zuvor beobachteten Entwicklungsproblematiken zurückgegriffen. Die Frage, ob die sexuellen Delikte Folge von angeborenen Störungen oder von entwicklungsbedingten

²²⁵ Beier, Klaus M.; Loewit, Kurt: Praxisleitfaden Sexualmedizin: Von der Theorie zur Therapie, Berlin, Heidelberg 2011, 42. Vgl. auch im Folgenden allgemein ebenda, 42-51.

Beeinträchtigungen seien, nahm in der Diskussion um die Beschuldigten häufig eine wichtige Rolle ein. Dahinter stand offenbar die Annahme, dass Veranlagungen schwerer heil- bzw. therapierbar seien (insbesondere → [Pädophilie](#)), während Entwicklungsdefizite durch entsprechend angeregte Nachreifungsprozesse verhältnismäßig leicht ausgeglichen werden könnten. Dementsprechend lässt sich beobachten, dass – sofern Pathologisierungsdeutungen in die Diskussion Eingang fanden – insbesondere die Beschuldigten selbst entsprechende Entwicklungsdefizite relativ schnell als entlastendes Argument anführten. Mitunter wiesen sie allerdings daraufhin, diese in der Vergangenheit liegenden Probleme bereits überwunden zu haben. Und auch den Kirchenvertretern konnte es dienlich erscheinen, von einem therapierbaren Entwicklungsdefizit anstatt von einer schwer gestörten sexuellen Veranlagung zu sprechen. Das Ausmaß der Beeinträchtigung und der damit verbundenen Stigmatisierung konnte dadurch gemindert und die Aussichten auf etwaige Therapiemaßnahmen erhöht werden. Besonders dann, wenn der Beschuldigte als Priester gehalten werden sollte, diente die Entwicklungsstörung als Ausweichnarrativ gegenüber einer schwer pathologischen Veranlagung.

In der Wortwahl deutete sich die postulierte Reifeverzögerung der Beschuldigten bereits in Formulierungen wie „naivem“ und „unbedarftem“ Verhalten an. In diesen Fällen korrespondierte das Narrativ besonders stark mit dem Problem von → [Nähe und Distanz in der Erfüllung seelsorglicher Berufe](#) bzw. → [Handlungen im Rahmen einer „Freundschaft“](#), indem z.B. Kirchenvertreter die fehlende Sensibilität der Beschuldigten für Nähe und Distanz auf deren Entwicklungsdefizite zurückführten. Die Taten wurden in diesen Fällen in relativierender Weise beispielsweise mit „jugendlicher Naivität“, „jungenhaftem Verhalten“ oder auch „sexueller Neugier“ des Beschuldigten erklärt – eine Wortwahl, die das Handeln in erheblicher Weise verharmloste und vom Vorwurf der sexualisierten Gewalt entfernte.

Die Gestaltung der Nähe-Distanz-Beziehung ist in allen pädagogischen Zusammenhängen eine fortwährende Herausforderung. Es kann durch Naivität oder auch falschem Enthusiasmus zu Grenzüberschreitungen kommen, die durchaus problematisch und deren Reflexion und Bearbeitung Teil einer pädagogischen Professionalisierung sind. Zu sexualisierter Gewalt kommt es nicht quasi *versehentlich*, weil man Nähe-Distanz-Beziehungen nicht gestalten kann. K.K.

Während solche Formulierungen bereits in den 1950er und 60er Jahren überliefert sind, spielt die (sexuelle) Entwicklung der Beschuldigten im dezidiert pathologischen Sinne erst ab den 1970er Jahren eine Rolle. Während in den frühen Ausbildungszeugnissen der Hinweis auf die „gute katholische Familie“ und die strenge Erziehung noch lobend Erwähnung fand, konnte sich dies in den späteren Expertengutachten negativ umdrehen: Sehr häufig stellten die Gutachter*innen heraus, die sexuellen Probleme des Beschuldigten seien auf dessen Erziehung zurückzuführen, die zu autoritär (und mitunter ‚zu katholisch‘) gewesen sei und das Thema Sexualität tabuisiert habe. Eine anhaltende problematische Beziehung zu den Eltern oder gar ein ungelöster Ödipuskomplex dienten hierbei als klassische Erklärungsmuster. Häufig kombinierte sich dies mit Problemen im Rahmen der sozialen Kontaktaufnahme und -pflege, weswegen entsprechende Beschuldigte ersatzweise auf die ‚leichte‘ Kontaktaufnahme zu Kindern zurückgegriffen hätten.

Die verstärkte Thematisierung der sexuellen Entwicklung der Beschuldigten ab den 1970er Jahren hing offensichtlich mit der öffentlichen Enttabuisierung sexueller Themen infolge der 68er-Bewegung und „Sexuellen Revolution“ zusammen, die vor allem von konservativen Kirchenvertretern als höchstproblematisch empfunden wurde. Entgegen der obigen Erklärungsmuster fürchtete man sich gar vor den „Aufklärungsgeschädigten“ der 1970er Jahre, da eine zu ‚liberale‘ Erziehung das Zölibatsversprechen der jungen Priester auszuhöhlen schien.

2. Pathologisierung der Betroffenen

Nicht nur Beschuldigte konnten aus unterschiedlichsten Motiven heraus pathologisiert werden, sondern auch Betroffenen sowie deren Umfeld und Zeug*innen wurden mitunter vermeintlich krankhafte Züge unterstellt. Da die Grundzüge der Pathologisierung bereits erläutert wurden, sei hier lediglich auf den besonderen Diskreditierungscharakter dieser Form der betroffenenenspezifischen Pathologisierung hingewiesen.

Hier ist wichtig zu nennen, dass Betroffene natürlich tatsächlich auch Symptomatiken/Diagnosen vorweisen können, auch *bevor* sie die sexualisierte Gewalt erleben. Es ist z.B. belegt, dass Menschen mit Behinderungen besonders von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Auch „auffällige“ Kinder und Jugendliche, bei denen man eventuell davon ausgehen kann, dass sie schon Traumata oder andere Schwierigkeiten erlebt haben, werden häufig zum Ziel. Dies sind Kinder/Jugendliche, denen oft weniger geglaubt wird, weil sie als ohnehin problematisch gelten, die manchmal einsam sind, kein oder ein wenig ausgeprägtes familiäres Schutznetz haben und die eventuell auch besonders bedürftig sind, was Beziehungen betrifft.

Ebenso ist es möglich, dass ansonsten unauffällige Kinder und Jugendliche durch die sexualisierte Gewalt das Verhalten verändern und eher „pathologisch“ auffällig werden - als Reaktion auf das fortdauernde Trauma. K.K.

Sowohl Beschuldigte als auch Kirchenvertreter griffen im Rahmen von Anschuldigungen und Gerichtsprozessen immer wieder darauf zurück, die Aussagen der Betroffenen zu diskreditieren. So bezeichneten sie diese oder gleich deren gesamte Familie als allgemein „schwierig“, stellten sie als „hysterisch“ dar oder diffamierten sie als „Psychopathen“. Die Glaubwürdigkeit der Anzeigenden wie auch etwaiger Zeug*innen spielte vor Gericht eine erhebliche Rolle und wurde auch häufig mithilfe von Glaubwürdigkeitsgutachtern untersucht. Dabei gelang es Beschuldigten wie Kirchenvertretern teilweise sehr erfolgreich, die Glaubwürdigkeit der Betroffenen zu relativieren, bis hin zur völligen → [Täter-Opfer-Umkehr](#): Der Beschuldigte sollte auf diese Weise als Opfer von Falschaussagen vermeintlich kranker, ‚irrer‘ Personen dargestellt werden. Dadurch steht dieses Narrativ in engem Zusammenhang mit dem → [Vorwurf der Instrumentalisierung des Narrativs](#): Beispielsweise bezeichnete ein Beschuldigte die angebliche Geltungssucht einer Anzeigenden als „krankhaft“, ein anderer Beschuldigter sah in den Anschuldigungen gegen ihn nichts weiter als einen politischen Rachefeldzug von „Psychopathen“.

Diese Form der Diskreditierung der Betroffenen erscheint aus mehrfacher Hinsicht besonders problematisch. Zur Untergrabung der Glaubwürdigkeit waren viele der den Betroffenen unterstellten „krankhaften“ Züge offensichtlich vorgeschoben, weil sie ansonsten weder von medizinischen Gutachter*innen noch von anderen Akteuren thematisiert worden waren. Zum anderen machten sich Beschuldigte wie die Bistumsleitung die psychischen und physischen Probleme zunutze, unter denen Betroffene infolge der an ihnen verübten sexualisierten Gewalt litten – was bedeutete, dass gerade Beschuldigte für ihre Zwecke letztendlich das ausnutzten, was sie ursprünglich selbst zu verantworten hatten.

II. Fürsorge und Erziehung

Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und besonders schutz- und hilfebedürftigen Personen begegnet oft eingekleidet in Handlungen, die angeblich Maßnahmen zur Erziehung, Ausbildung oder Gesundheitsfürsorge für die Betroffenen zum Ziel hatten. Für die Täter bieten diese Handlungen Möglichkeiten, die Schamgrenzen der Betroffenen auf relativ unverdächtige oder gar sozial akzeptierte Weise zu überschreiten. Hinzukommt, dass sich auf diese Weise eine gruppenspezifische (kindliche) Hilfsbedürftigkeit oder Neugierde ausnutzen lässt, um missbräuchliche Handlungen zu begehen.

Eine sehr typische Täterstrategie: Zuerst dem Kind Aufmerksamkeit (die es woanders nicht bekommt) schenken, mit ihm spielen, Ausflüge machen, finanziell Unerreichbares finanzieren - und dann sanft und gut durchdacht die Grenzen immer weiter verschieben... M.C.

1. Sexualaufklärung

Eine wichtige Gruppe derartiger Erziehungs- und Fürsorgenarrative lässt sich unter dem Begriff der „Sexualaufklärung“ einordnen: Die Annäherung der Beschuldigten an die Betroffenen geschah demnach mit der (vorgeblichen) Begründung, ihnen etwas über Sexualität oder die Gesunderhaltung des menschlichen Sexualapparats beizubringen. Um besser zu verstehen, wie die Bezugnahme auf vermeintliche „Sexualaufklärung“ als verdeckendes Narrativ funktionieren konnte, hilft es, sich vor Augen zu führen, wie stark sich der Stil und die Inhalte der Sexualerziehung im hier überblickten Zeitraum verändert haben.